

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

palen Machtinanz aufgelegt wurden. Auf Grund solcher Abmachungen zwischen den jeweiligen Herren und den zuweilen auf eine lange Reihe von im Lande ansässig gewesenem Ahnen zurückblickenden „Ankömmlingen“ mußten sich diese mit einem eng bemessenen Raum als Wohnstätte und mit der Ausübung von Berufen zufriedengeben, in deren Bereiche ihr Wettbewerb der „bodenständigen“ Bevölkerung am wenigsten fühlbar werden konnte; als Gegenwert hatten sie hierfür eine besondere Kopfsteuer, in den fortgeschritteneren Ländern bald „Schutzgeld“ oder „droit de protection“, bald „Toleranzgeld“, bald wieder „Wohnrechtsgebühr“ (droit d'habitation) genannt, sowie eine Menge sonstiger Sondersteuern zu entrichten. In den deutschen und österreichischen Ländern hatte sich für diese Hörigen des Fiskus die Bezeichnung „Schutzjuden“ oder „tolerierter Juden“ eingebürgert. Bei jedem Versuch, das ihnen zugewiesene Wohngebiet oder den ihnen eingeräumten Bezirk von Erwerbsarten zu erweitern, stießen sie auf unüberwindliche Hindernisse. Durch Beschränkung der Zahl der von den Behörden zu genehmigenden Juden suchte das Gesetz vielfach selbst der natürlichen Vermehrung der jüdischen Bevölkerung einen Riegel vorzuschieben. Zwar konnte diese Beschränkung auf die vielen Hunderttausende von Juden, die in Polen ansässig waren, keine Anwendung finden, doch stand dieses Land gerade in der hier zu behandelnden Zeit im Zeichen der Teilungen zwischen Rußland, Österreich und Preußen, zwischen drei Staaten, von denen jeder darauf ausging, der in den angegliederten polnischen Landesteilen lebenden jüdischen Bevölkerung auf besondere Weise das Recht zu verweigern.

B. Mit der Verweigerung der bürgerlichen Rechte hing unmittelbar die wirtschaftliche Zurücksetzung zusammen. Regierungen und Stände, Magistrate und Zünfte hatten sich zusammengetan, um die Erwerbsmöglichkeiten der jüdischen Volksmassen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Hauptbeschäftigung der Juden in den westeuropäischen Ländern bildete der Kleinhandel und das Darlehensgeschäft, während ihnen alle anderen Betätigungsarten, selbst das Handwerk, zumeist unzugänglich waren. Seit dem XVIII. Jahrhundert erhebt sich freilich über der großen Menge der jüdischen Krämer und Händler eine dünne Schicht von Großkaufleuten, Bankiers und Fabrikherren; indessen ist dieses Häuflein von Kapitalisten für die wirtschaftliche Verfassung der Judenheit dieser Zeit nichts weniger als